

Merkblatt für den Betreuer

I. Allgemeines

Der Betreuer hat innerhalb des ihm übertragenen Aufgabenkreises für das Wohl des Betreuten zu sorgen und ihn gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Betreuung lässt die rechtsgeschäftliche Handlungsfähigkeit (soweit noch vorhanden) des Betreuten unberührt.

Nicht vertreten kann er ihn u.a. bei Rechtsgeschäften oder Prozessen mit sich selbst - im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten -, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner oder einem Verwandten in gerader Linie (Großeltern, Eltern, Abkömmlinge).

Ein wesentliches Element der Betreuung ist der persönliche Kontakt, insbesondere das persönliche Gespräch zwischen dem Betreuten und dem Betreuer. Wünschen des Betreuten hat der Betreuer zu entsprechen, soweit dies dem Wohl des Betreuten nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist.

Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, die Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mindern.

A. Sorge für die persönlichen Angelegenheiten

Die Sorge für die persönlichen Angelegenheiten umfasst insbesondere die Sorge für die Gesundheit, den Aufenthalt und die Lebensgestaltung des Betreuten.

B. Sorge für die Vermögensangelegenheiten

Die Sorge für die Vermögensangelegenheiten des Betreuten verpflichtet den Betreuer, dieses Vermögen ordnungsgemäß zu verwalten und dabei die Wünsche des Betreuten sinnvoll zu berücksichtigen. Das Vermögen ist nach den Verhältnissen wirtschaftlich, verzinslich und regelmäßig mündelsicher anzulegen.

II. Genehmigung des Betreuungsgerichts

Der Betreuer bedarf für besonders wichtige Angelegenheiten der Genehmigung des Betreuungsgerichtes vor allem:

- zur Unterbringung des Betreuten in einer geschlossenen Einrichtung (z. B. psychiatrisches Fachkrankenhaus) oder in einer geschlossenen Abteilung einer Einrichtung wegen Selbstgefährdung oder Untersuchungs- bzw. Behandlungsbedürftigkeit,
- zu unterbringungsähnlichen Maßnahmen, wenn dem Betreuten, der sich in einem Heim, Krankenhaus oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen (z. B. Bettgitter), Medikamente oder auf andere Art und Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll,
- zur Einwilligung in die Untersuchung des Gesundheitszustandes, in die Heilbehandlung oder in einen ärztlichen Eingriff bei dem Betreuten, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet, es sei denn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt besteht Einvernehmen, dass die Entscheidung des Betreuers dem auf der Grundlage einer Patientenverfügung festgestellten Willen bzw. den Behandlungswünschen oder dem mutmaßlichen Willen des Betreuten entspricht,
- zur Nichteinwilligung oder den Widerruf der Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bei dem Betreuten, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet, es sei denn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt besteht Einvernehmen, dass die Entscheidung des Betreuers dem auf der Grundlage einer Patientenverfügung festgestellten Willen bzw. den Behandlungswünschen oder dem mutmaßlichen Willen des Betreuten entspricht,
- zur Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme,

Hinweis:

Der Betreuer hat die Unterbringung oder die unterbringungsähnliche Maßnahme zu beenden, die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

6. zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den der Betreute (oder für ihn sein Betreuer) gemietet hat, sowie für andere Erklärungen, die auf die Aufhebung eines solchen Mietverhältnisses gerichtet sind (z. B. Aufhebungsvertrag zwischen Vermieter und Betreuer für den Betreuten),
7. zu einem Miet- oder Pachtvertrag, wenn das Vertragsverhältnis länger als 4 Jahre dauern oder vom Betreuer Wohnraum vermietet werden soll,
8. zu Rechtsgeschäften über ein Grundstück (Wohnungseigentum, Erbbaurecht) oder ein Recht an einem Grundstück, z. B. über den Kauf oder Verkauf eines Grundstücks und die Belastung eines Grundstücks mit Grundpfandrechten (Hypothek, Grundschuld),
9. zur Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses und zu einem Erbauseinandersetzungsvertrag,
10. zur Verfügung über eine Forderung des Betreuten (z. B. Entgegennahme einer fällig gewordenen Lebensversicherungssumme),
11. zur Aufnahme eines Darlehens für den Betreuten,
12. zu einem Vergleich oder einem Schiedsvertrag, wenn der Wert des Streitgegenstands 3000 EUR übersteigt. (Dies gilt nicht, wenn ein Gericht den Vergleich schriftlich vorgeschlagen oder protokolliert hat.)

Diese Aufstellung ist nicht vollständig. Bei Zweifeln empfiehlt es sich, Auskunft beim Betreuungsgericht einzuholen.

Ein Vertrag, der ohne die erforderliche Genehmigung abgeschlossen worden ist, bleibt zunächst unwirksam. Der Betreuer hat nachträglich die betreuungsgerichtliche Genehmigung einzuholen und diese dem Vertragspartner mitzuteilen. Erst damit wird der Vertrag wirksam. Es genügt nicht, wenn der Vertragspartner die Genehmigung von dritter Seite erfährt.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft (z. B. Kündigung), das der Genehmigung bedarf, ist nur mit vorheriger Zustimmung des Betreuungsgerichts wirksam.

III. Allgemeine Aufgaben des Betreuers

Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht mindestens einmal jährlich über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten zu berichten.

Bei der Sorge für das Vermögen ist jährlich Rechnung zu legen. Dabei sollen die Einnahmen und Ausgaben in geordneter Reihenfolge zusammengestellt und mit Belegen versehen werden, soweit solche üblicherweise erteilt werden. Die Belege sind mit der laufenden Nummer, unter welcher der Vorgang in der Abrechnung erscheint, zu versehen. Das Betreuungsgericht kann anordnen, dass die Rechnungslegung in längeren, höchstens dreijährigen Zeitabschnitten einzureichen ist.

Soweit das Betreuungsgericht nichts anderes anordnet, sind Vater, Mutter, Ehegatte, Lebenspartner und Abkömmlinge (Kind, Enkelkind) als Betreuer von der Pflicht der jährlichen Rechnungslegung befreit. In diesem Fall hat der Angehörige als Betreuer aller zwei Jahre (soweit das Gericht keine andere Frist bestimmt) eine Übersicht über den Bestand des Vermögens beim Betreuungsgericht einzureichen. Das Betreuungsgericht kann anordnen, dass die Übersicht in längeren, höchstens fünfjährigen Zwischenräumen einzureichen ist. Diese Regelung gilt auch für Vereins- und Behördenbetreuer.

Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung oder Einschränkung der Betreuung ermöglichen oder ihre Erweiterung oder den Einwilligungsvorbehalt erfordern, so hat er dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen.

Gleiches gilt, wenn die Unterbringung des Betreuten oder unterbringungsähnliche Maßnahmen ohne Kenntnisnahme des Betreuungsgerichts beendet wurden.

Umfasst der Aufgabenkreis des Betreuers die Wohnungsangelegenheiten oder die Aufenthaltsbestimmung, so hat er dem Betreuungsgericht unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn Umstände eintreten, die eine Beendigung des Mietverhältnisses in Betracht kommen lassen.

Der Betreuer teilt jede Änderung seiner bzw. der Anschrift des Betreuten dem Betreuungsgericht mit.

Das Betreuungsgericht führt die Aufsicht über die Tätigkeit des Betreuers, berät und unterstützt ihn, insbesondere bei Schwierigkeiten mit der Führung der Betreuung. Außerdem berät und unterstützt die jeweils für den Wohnort zuständige Betreuungsbehörde den Betreuer auf dessen Wunsch bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Diese sind in den §§ 1896 bis 1908 i des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt. Eine Informationsbroschüre zum Betreuungsrecht ist über den Zentralen Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung, Hammerweg 30, 01127 Dresden, kostenlos erhältlich.